

Betrauung
der Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH
- nachfolgend SMG D-R genannt -
mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
durch die Stadt Dessau-Roßlau als Beihilfegeber

Präambel

Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den im Gesellschaftsvertrag begründeten Zweck und Gegenstand der SMG D-R, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts (Almunia-Paket) Rechnung zu tragen.

Der Stadtratsbeschluss vom 9. Dezember 2015 bildet die Grundlage des Betrauungsaktes.

Die Stadt Dessau-Roßlau betraut die Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH - nachfolgend SMG D-R genannt - als deren Gesellschafterin, mit einem Stammkapital von 100 %, mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Verbesserung der wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Strukturen der Stadt Dessau-Roßlau durch die Entwicklung und Förderung von Stadtmarketing-Maßnahmen.

§ 1
Rechtsgrundlagen

Der Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich des Stadtmarketings sowie der allgemeinen Tourismus, Kultur- und Wirtschaftsförderung erfolgt auf folgender Rechtsgrundlage:

- Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3 - „**Freistellungsbeschluss**“ -).
- Mitteilung der EU-Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4).
- Mitteilung der EU-Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ (2012/C 8/03, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

§ 2 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau stellt gemäß § 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit für ihre Einwohner die erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlich öffentlichen Einrichtungen bereit. Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Hiervon umfasst sind auch die besonderen Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Interesse der Allgemeinheit mit der Förderung von wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Maßnahmen, insbesondere das Standortmarketing und die Standortvermarktung. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Dessau-Roßlau im Sinne des § 4 KVG LSA, die von einem öffentlichen Zweck getragen wird und zum Bereich der Daseinsvorsorge zählt.
- (2) Die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission dar.
- (3) Konkrete Leistungen sind von der SMG D-R nicht zu erbringen. Absatz 2 soll die Aufgaben der SMG D-R lediglich umschreiben. Die konkrete Art und Weise der Durchführung der Aufgaben bleibt der SMG D-R überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.
- (4) Der Gesellschaft werden keinerlei ausschließliche oder besondere Rechte gewährt.

§ 3 Betrautes Unternehmen Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

- (1) Gesellschaftszweck des Unternehmens SMG D-R ist laut § 2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag die besondere Wirtschaftsförderung und Vermarktung in den Bereichen Stadt- und Standortmarketing, Tourismus und Kultur die Stadt Dessau-Roßlau betreffend, insbesondere die Förderung der Attraktivität und des Images der Stadt. Mit dem Ziel, die Stärkung der Wettbewerbsposition der Stadt Dessau-Roßlau im regionalen und nationalen Wettbewerb um attraktive Zielgruppen zu erreichen.

Gegenstand der Gesellschaft ist den Bekanntheitsgrad und die Attraktivität der Stadt Dessau-Roßlau durch ein aktives Standortmarketing zu erhöhen und den Städtetourismus zu fördern. Vor allem ist eine ganzheitliche Vermarktungsstrategie zu konzipieren und ein tourismus- und kulturbezogenes Stadtmarketingkonzept zu entwickeln und umzusetzen. Hierfür initiiert, begleitet und realisiert die Gesellschaft Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit.

Im touristischen Bereich ist die Betätigung der Gesellschaft auf die einheitliche Vermarktung und Werbung der touristischen Aktivitäten und auf die Koordinierung und Betreuung touristischer Leistungsanbieter sowie auf die Zusammenarbeit mit der Kommune und den regionalen und überregionalen Tourismusvereinen gerichtet.

- (2) Die SMG D-R wird namentlich mit der zunächst auf die Dauer von 10 Jahren befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die die Gesellschaft im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck für die Stadt Dessau-Roßlau wahrnimmt, öffentlich betraut:

- a) Durchführung von allgemeinen Maßnahmen des Stadtmarketings und der Tourismus- und Kulturförderung einschließlich der Konzipierung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.
 - b) Durchführung von allgemeinen Projekten und Maßnahmen des Wirtschaftsmarketings einschließlich der Konzipierung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die diesem Zweck dienen.
 - c) Konzeption und Durchführung der ganzheitlichen Image- und Standortwerbung sowie des Standortmarketings
 - d) Unterstützung der Vermarktungsaktivitäten vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen und Unterstützung der Akquisition von Investoren mittels Werbemaßnahmen
 - e) Koordination vorhandener Tourismus- und Kulturakteure und Tourismus- und Kulturinstitutionen
 - f) Weiterentwicklung des ganzheitlichen Tourismuskonzeptes für das Oberzentrum Dessau-Roßlau und daraus resultierende Projekt- und Maßnahmeumsetzungen
 - g) Mitarbeit in Institutionen, Vereinigungen und Arbeitskreisen zum Zwecke der Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturförderung
 - h) Wahrnehmung sonstiger Maßnahmen, die der Förderung der in den Buchstaben a) bis g) genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen
- (3) Die Aufstellung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der SMG D-R ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind nur auf Grundlage der oben genannten Regelungen zulässig und können nur dann Gegenstand der Betrauung sein, wenn es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Stadt Dessau-Roßlau im Sinne des oben genannten Freistellungsbeschlusses handelt.

§ 4

Ausgleichsleistungen für das betraute Unternehmen durch die Stadt Dessau-Roßlau (Mechanismus und Parameter)

- (1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen der SMG D-R für die Wahrnehmung der genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bemessen sich anhand der gültigen Rechnungslegungsvorschriften. Auf diese sind alle Einnahmen anzurechnen, die in diesem Zusammenhang von der SMG D-R erzielt werden.
- (2) Die Ausgleichsleistungen der Stadt Dessau-Roßlau an die SMG D-R auf Grund der Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfolgen sowohl durch laufende Zuschüsse zur Sicherung des Unternehmensbetriebs als auch durch projektbezogene Zuschüsse für die Vorbereitung und Umsetzung einzelner Maßnahmen und Projekte der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der SMG D-R. Weitere Ausgleichsleistungen wie Eigenkapitalzuführungen, Darlehenshingaben oder ausgleichsähnliche Leistungen sind nur zulässig, wenn diese im bestätigten Wirtschaftsplan veranschlagt sind und den zulässigen Höchstbetrag entsprechend den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses nicht überschreiten.

- (3) Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Betrauung ist gemäß Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses auf einen kumulativen Betrag in Höhe von € 15,0 Millionen pro Jahr begrenzt.
- (4) Gewährte Ausgleichsleistungen sind unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben, sondern dienen dazu, die SMG D-R allgemein in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, es sei denn, die Ausgleichsleistungen werden ausdrücklich mit einer Zweckbindung gewährt.
- (5) Die SMG D-R wird den voraussichtlichen Zuschussbedarf des Unternehmens im Rahmen der Wirtschaftsplanung prognostizieren und entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafterin bestätigen lassen. Die SMG D-R wird die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen jeweils auf Basis des geprüften Jahresabschlusses für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr nachweisen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfenberichts. In dem Beihilfenbericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von dieser Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte.
- (6) Ausgleichsleistungen der Stadt Dessau-Roßlau an die SMG D-R für Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, sind nicht zulässig. Soweit die SMG D-R solche Dienstleistungen durchführt, hat diese durch Trennungsrechnung entsprechend dem Transparenzrichtlinien-Gesetz den Nachweis zu erbringen, dass die Ausgleichsleistungen der Stadt Dessau-Roßlau nicht zur Finanzierung dieser verwendet worden sind. Gewinne der SMG D-R aus solchen Dienstleistungen sind auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen anzurechnen.
- (7) Die Grundsätze der oben genannten Rechtsvorschriften sind durch die SMG D-R zu beachten, soweit deren Bestimmungen einschlägig sind. Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind insbesondere sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit deren Regelung vereinbar sind beziehungsweise vereinbar waren, durch die SMG D-R mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt Dessau-Roßlau vorzulegen.

§ 5

Vermeidung Überkompensation

- (1) Die Ausgleichszahlungen dürfen die der SMG D-R zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen sowie einer angemessenen Rendite des hierfür eingesetzten Eigenkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Voraussetzung ist von der SMG D-R auf Basis des geprüften Jahresabschlusses durch einen jährlich zu erstellenden Beihilfebericht nachzuweisen. Der Beihilfebericht sowie der geprüfte Jahresabschluss sind der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung zu stellen.
- (2) Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer Überkompensation ist ein Vortrag in Höhe von maximal 10 % der erhaltenen Ausgleichsleistungen auf das Folgejahr möglich und die ordnungsgemäße Mittelverwendung innerhalb des Folgejahres wieder herzustellen.

- (3) Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird dieses nicht innerhalb eines Folgejahres sichergestellt, wird die Stadt Dessau-Roßlau im Falle einer Überkompensation die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der SMG D-R aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der SMG D-R aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstandenen Nachteile überwogen haben.

§ 6

Geltungsdauer, Wirksamkeit, Anpassungsklausel

- (1) Die Betreuung der SMG D-R ist für die Dauer von 10 Jahren vom [Datum wird ergänzt] bis zum 31.12.2026 angelegt. Sie wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem an die Geschäftsführung der SMG D-R nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung eine Weisung zur Beachtung des Inhalts dieser Betreuung ergeht.
- (2) Die Betreuung endet vor dem Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren, wenn die Stadt Dessau-Roßlau diese als Ganzes auf Grund der Änderungen von Rechtsvorschriften oder anderen zwingenden Gründen aufheben beziehungsweise neu regeln muss. Ist dies nur für einen Teil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich, so gilt die Betreuung als solches fort.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Betreuung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Betreuung im Ganzen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wird die Stadt Dessau-Roßlau eine wirksame und durchführbare Bestimmung treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Sollte diese Betreuung eine erforderliche Regelung nicht enthalten, wird die Stadt Dessau-Roßlau eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betreuung gewollt worden wäre, wenn diese Regelungslücke im Vorfeld erkannt worden wäre.

Peter Kuras
Oberbürgermeister

Stadt Dessau-Roßlau